

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Wuppertal

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name, Sitz und Zweck

§ 2 Allgemeines

§ 3 Organe

§ 4 Der Stadtjugendfeuerwehrtag

§ 5 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

§ 6 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter

§ 7 Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Wuppertal

§ 8 Verwaltung und Finanzierung

§ 9 Auflösung

§ 10 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter

Anlage 2: Jugendgruppenleiter

Anlage 3: Betreuer

Anlage 4: Fachbereiche

Auf Grund der besseren Lesbarkeit werden in dieser Jugendordnung lediglich die männlichen Funktionsbezeichnungen benutzt. Diese gelten jedoch in der jeweils abgeänderten Form auch für weibliche Funktionsträgerinnen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Jugendfeuerwehr Wuppertal ist der Zusammenschluss aller anerkannten Jugendgruppen der Löschzüge und ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal. Sie gehört der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen an.
2. Die Jugendfeuerwehr Wuppertal hat ihren Sitz am Sitz der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal.
3. Die Jugendfeuerwehr Wuppertal ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Grundlage dieser Arbeit ist das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - (1) Die Förderung des sozialen Engagements.
 - (2) Die Förderung des Verantwortungsbewusstseins
 - (3) Die Förderung der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen
 - (4) Die Förderung und Pflege des Gemeinschaftslebens und der demokratischen Lebensformen.
4. Die Jugendfeuerwehr Wuppertal hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen, deren Löschzüge und die Freiwillige Feuerwehr Wuppertal bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch:
 - (1) Vermittlung von Anregungen bei der Jugendarbeit
 - (2) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen aktiven Angehörigen
 - (3) Organisation von Treffen der Jugendgruppen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen
 - (4) Unterstützung bei der Brandschutzerziehung
 - (5) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Mitwirkung im Jugendring Wuppertal
 - (6) Vermittlung von Zuwendungen aus dem Jugendhilfeplan
 - (7) Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
 - (8) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehr Wuppertal in der Jugendfeuerwehr NRW
 - (9) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehr Wuppertal in der Feuerwehr Wuppertal
 - (10) Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
5. Die Jugendfeuerwehr Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG - KJHG) in den jeweils gültigen Fassungen und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den rechtlichen Grundlagen insbesondere unter Beachtung des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrhein-Westfalen und der entsprechenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Allgemeines

1. Die Jugendfeuerwehr Wuppertal ist der Zusammenschluss der anerkannten Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal und ihrer jeweiligen Mitglieder.
2. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Jugendgruppe sind:
 - (1) Ein vom Leiter der Feuerwehr Wuppertal bestätigter Gründungsbeschluss
 - (2) Annahme einer Jugendordnung nach der Musterordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal.
 - (3) Ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses.
3. Regelungen für die Mitgliedschaft in den Jugendgruppen, die Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrmitglieder und Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen sind in der Jugendordnung der jeweiligen Jugendgruppe, beziehungsweise in der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) festgeschrieben.

§ 3 Organe

1. Organe der Jugendfeuerwehr Wuppertal sind:
 - (1) Der Stadtjugendfeuerwehrtag
 - (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
 - (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter
 - (4) Die Jugendfeuerwehrwarte, deren Stellvertreter und die Jugendgruppenleiter
 - (5) Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Wuppertal

§ 4 Der Stadtjugendfeuerwehrtag

1. Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Wuppertal. Er tritt jährlich unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes zusammen. Steht der Stadtjugendfeuerwehrwart beim Stadtjugendfeuerwehrtag selbst zur Wahl, so findet der Wahlgang unter der Leitung des Leiters der Feuerwehr oder eines von Ihm benannten Vertreters statt.
2. Der Stadtjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
 - (1) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - (2) Den Jugendgruppenleitern
 - (3) Zwei delegierten Jugendfeuerwehrmitgliedern jeder Jugendgruppe, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (4) Drei Delegierten aus den Reihen des Jugendforums
3. Der Stadtjugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die vorläufige Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher bekannt. Anträge sind spätestens 14 Tage vorher beim Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen.

4. Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von sechs Wochen ein neuer Stadtjugendfeuerwehrtag mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Fristen gemäß § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorschlag zur Änderung der Jugendordnung ist den Löschzugführern der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal vorab zur Stellungnahme zuzuleiten.
6. Über den Stadtjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Stadtjugendfeuerwehrwart und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr (SB 304.4) zuzuleiten.
7. Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrtages sind:
 - (1) Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes
 - (2) Wahl der beiden stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte
 - (3) Wahl der Kassenprüfer
 - (4) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - (5) Entlastung des Stadtjugendfeuerwehrwartes, seiner Stellvertreter und des Kassierers
 - (6) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
 - (7) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - (8) Beschlussfassung der Musterordnung für Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr Wuppertal

§ 5 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - (1) Dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen beiden Stellvertretern
 - (2) Dem Stadtjugendsprecher und dessen Stellvertreter
 - (3) Den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendgruppen, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern
2. Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte sowie die Jugendgruppenleiter der Jugendgruppen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf eingeladen werden.
3. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss kann per Beschluss weitere beratende Mitglieder aufnehmen.
4. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einberufen. Die Sitzungen werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
5. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit folgt eine erneute schriftliche Einladung zu einer Sitzung, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

6. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer und vom Stadtjugendfeuerwehrwart zu unterschreiben und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr (SB 304.4.) zuzuleiten.
7. Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - (1) Wahlvorschlag des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seiner beiden Stellvertreter
 - (2) Durchführung der Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrtages
 - (3) Planung und Durchführung der Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Wuppertal
 - (4) Beratung über Fragen und Probleme der Jugendgruppen
 - (5) Benennung der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag NRW
 - (6) Benennung der Vertreter der Jugendfeuerwehr Wuppertal im Jugendring Wuppertal
 - (7) Benennung des/ der Beauftragten für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Wuppertal im Einvernehmen mit dem Stadtjugendsprecher und dessen Stellvertreter.

§ 6 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter

1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter werden durch geheime Wahl vom Stadtjugendfeuerwehrtag gewählt und dem Leiter der Feuerwehr zur Ernennung vorgeschlagen. Der Leiter der Feuerwehr ernennt den Stadtjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter für drei Jahre. Im Sinne einer kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit sollte jeweils eine der drei Funktionen im jährlichen Wechsel gewählt werden.
2. Vorschläge zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes beziehungsweise seiner beiden Stellvertreter sind mindestens 14 Tage vor dem Stadtjugendfeuerwehrtag beim Leiter der Feuerwehr einzureichen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält.
3. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal sein und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Außerdem muss der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Gruppenführerlehrgang und seine beiden Stellvertreter einen Truppführerlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Eine Übergangsregelung im Sinne der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) in der jeweils gültigen Fassung ist möglich.
4. Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes sind:
 - (1) Führung der Geschäfte der Jugendfeuerwehr Wuppertal und Vertretung der Jugendfeuerwehr Wuppertal nach Innen und Außen.
 - (2) Teilnahme an den Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses der JF NRW.
 - (3) Teilnahme an den Dienstbesprechungen der Kreis-/ Stadtjugendfeuerwehrwarte im Regierungsbezirk Düsseldorf.
 - (4) Auf Einladung Teilnahme an den Sitzungen der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal.
 - (5) Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal.

- (6) Verantwortlichkeit für die Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte.
 - (7) Führung der Aufsicht über die Jugendfeuerwehr Wuppertal im Auftrag des Leiters der Feuerwehr.
5. Sollte der Stadtjugendfeuerwehrwart vor dem regulären Ende seiner Amtszeit aus der Funktion ausscheiden, so kann der Leiter der Feuerwehr auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrausschusses, einen geeigneten Nachfolger bis zum nächsten regulären Stadtjugendfeuerwehrtag mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion beauftragen.
 6. Sollte einer der beiden Stellvertreter vor dem regulären Ende seiner Amtszeit aus der Funktion ausscheiden, so kann der Leiter der Feuerwehr, auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrausschusses, einen geeigneten Nachfolger bis zum nächsten regulären Stadtjugendfeuerwehrtag mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion beauftragen.
 7. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss kann dem Stadtjugendfeuerwehrwart, bzw. den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten mit Mehrheitsbeschluss das Misstrauen aussprechen. Dieser Misstrauensantrag wird dem Leiter der Feuerwehr zur Kenntnis gebracht, der hierüber ein Schlichtungsgespräch mit dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss führt.

§ 7 Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Wuppertal

1. Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Wuppertal ist die Vertretung der Jugendfeuerwehrmitglieder auf Stadtebene. Das Jugendforum wird von dem/ den Beauftragten für das Jugendforum betreut.
2. Jede Jugendgruppe entsendet für die Dauer von drei Jahren zwei stimmberechtigte Jugendfeuerwehrmitglieder in das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Wuppertal. Zum Zeitpunkt der Wahl darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Vollendet ein Vertreter während seiner Amtszeit das 18. Lebensjahr, so kann er seine Funktion bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.
3. Das Jugendforum tagt mindestens zweimal im Jahr.
4. Die Mitglieder des Jugendforums wählen den Stadtjugendsprecher und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Diese müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet der Sprecher beziehungsweise dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit das 18. Lebensjahr, so verlängert sich die Jugendfeuerwehrtätigkeit bis zum Ende der Amtszeit.
5. Aufgaben des Stadtjugendsprechers:
 - (1) Leitung der Tagungen des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Wuppertal.
 - (2) Vertretung des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Wuppertal im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
 - (3) Vertretung des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Wuppertal im Landesjugendforum der Jugendfeuerwehr NRW.
6. Das Jugendforum ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Jugendfeuerwehr Wuppertal zu hören.
7. Die Organe der Jugendfeuerwehr Wuppertal können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.
8. Das Jugendforum wählt aus seiner Mitte drei Delegierte für den Stadtjugendfeuerwehrtag.

9. Das Jugendforum kann sich im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern zur internen Organisation eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Verwaltung und Finanzierung

1. Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Wuppertal werden ehrenamtlich geführt.
2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr Wuppertal werden durch Zuwendungen und Spenden, sowie durch Beihilfen aus Mitteln der Stadt Wuppertal, beziehungsweise des Jugendhilfeplanes aufgebracht.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Wuppertal in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Über Einzelmaßnahmen bis zu einer Höhe von 250€ (Maximal 1.500€ pro Jahr) entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern. Über alle weiteren Ausgaben entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrausschuss. Sofern ein Haushaltsplan aufgestellt und vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss genehmigt wurde, kann der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern über die Mittel in der jeweils festgelegten Höhe verfügen.
4. Die Kasse wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart oder einem von ihm ernannten Kassierer geführt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, bzw. der Kassierer erstellt einen Kassenbericht.
5. Die Kasse der Jugendfeuerwehr Wuppertal wird jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Zur Unterstützung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Stadtjugendfeuerwehrausschusses können Fachbereiche gemäß Anlage 4 dieser Jugendordnung gebildet werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Jugendfeuerwehr Wuppertal kann nicht aufgelöst werden, so lange in Wuppertal noch Jugendgruppen nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
2. Im Falle der Auflösung der Jugendfeuerwehr Wuppertal geht das Vermögen der Jugendfeuerwehr Wuppertal auf die Freiwillige Feuerwehr Wuppertal über. Mittel aus dem Jugendhilfeplan müssen dem Bestimmungszweck entsprechend eingesetzt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Werden aufgrund von Beschlüssen der Bundes- oder Länderorgane der Deutschen Jugendfeuerwehr oder im Zuge der Erstellung oder Änderung der Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal die Bezeichnungen der Organe oder Personen geändert, so wird diese Änderung in diese Jugendordnung eingearbeitet, ohne dass es hierzu der besonderen Beschlussfassung bedarf.

Die Jugendordnung wurde vom Stadtjugendfeuerwehrtag am 14.06.2014 in Wuppertal beschlossen und vom Leiter der Feuerwehr zum 01.07.2014 In Kraft gesetzt.

Daniel Rupp

Oberbrandmeister

Stadtjugendfeuerwehrwart

Siegfried Brütsch

Leitender Branddirektor

Leiter der Feuerwehr

Anlage 1 zur Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal

Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter

1. Die Jugendfeuerwehrwarte, beziehungsweise die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Jugendgruppen werden auf Vorschlag der jeweiligen Löschzugführer und nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwartes durch den Leiter der Feuerwehr ernannt und entlassen. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.
2. Die Jugendfeuerwehrwarte beziehungsweise deren Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal sein.
3. Der Jugendfeuerwehrwart muss einen Jugendgruppenleiterlehrgang sowie einen Gruppenführerlehrgang erfolgreich abgelegt haben. Eine Übergangsregelung im Sinne der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) in der jeweils gültigen Fassung ist möglich. Der Leiter der Feuerwehr kann im begründeten Einzelfall Ausnahmeregelungen zulassen.
4. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart muss einen Jugendgruppenleiterlehrgang sowie einen Trupführerlehrgang erfolgreich abgelegt haben. Eine Übergangsregelung im Sinne der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF NRW) in der jeweils gültigen Fassung ist möglich. Der Leiter der Feuerwehr kann im begründeten Einzelfall Ausnahmeregelungen zulassen.
5. Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes sind:
 - Verantwortlichkeit für die Sicherstellung der feuerwehrtechnischen Ausbildung
 - Kontakte zu den Erziehungsberechtigten der JFM in Zusammenarbeit mit dem JGL
 - Personalverwaltung
 - Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr Wuppertal und deren Organen
 - Abwicklung der Bekleidungsangelegenheiten der Jugendgruppe in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsleiter Bekleidung der JF Wuppertal
 - Weiterleitung von Dienstplänen, Protokollen und Personallisten der Betreuer an die Jugendfeuerwehr Wuppertal
 - Bearbeitung der Anmeldungen zu Wettbewerben (Jugendflamme, Leistungsspanne, etc.)
 - Repräsentation der Jugendfeuerwehr bei Veranstaltungen im Ausrückebereich
 - Ansprechpartner für Dritte
 - Schnittstelle zwischen dem Jugendgruppenleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem jeweiligen Löschzugführer
6. Führung der Dienstaufsicht über die jeweilige Jugendgruppe:
 - Überwachung der Tätigkeiten der in der Jugendgruppe eingesetzten aktiven Kameraden
 - Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung der jeweiligen Jugendgruppe
 - Überwachung der relevanten gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften (z.B. UVV)
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Finanzführung
 - Bearbeitung von Beschwerden
 - Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gemäß der Jugendordnung
7. Sollte der Jugendfeuerwehrwart vor dem regulären Ende seiner Amtszeit aus der Funktion ausscheiden, so übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Ernennung eines neuen Jugendfeuerwehrwartes.
8. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann die Jugendfeuerwehrwarte, bzw. die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte jederzeit zur Berichterstattung auffordern. Der/ die Löschzugführer ist/ sind in Kenntnis zu setzen.

Anlage 2 zur Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal

Jugendgruppenleiter der Jugendgruppen

1. Der Jugendgruppenleiter wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Jugendgruppe in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erreicht. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält.
2. Der Jugendausschuss kann dem Jugendgruppenleiter mit Mehrheitsbeschluss das Misstrauen aussprechen. Der Jugendfeuerwehrwart informiert den Stadtjugendfeuerwehrwart sowie den Löschzugführer unverzüglich über den Misstrauensantrag. Der Löschzugführer entscheidet über das weitere Vorgehen.
3. Der Jugendgruppenleiter muss einen Jugendgruppenleiterlehrgang absolviert haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendfeuerwehrwart übergangsweise bis zur Teilnahme an einem regulären Jugendgruppenleiterlehrgang eine Ausnahmeregelung zulassen. In diesem Fall hat der Jugendgruppenleiter an einer Unterweisung bezüglich seiner Rechte und Pflichten, sowie der gesetzlichen Regelungen durch den Stadtjugendfeuerwehrwart teilzunehmen.
4. Aufgaben des Jugendgruppenleiters sind:
 - Leitung der Jugendgruppe gemäß der jeweiligen Jugendordnung und den Beschlüssen der Organe.
 - Soweit die Aufstellung des Dienstplanes nicht anderen Organen der Jugendfeuerwehr zugewiesen ist, stellt der Jugendgruppenleiter einen Dienstplan auf, welcher vom Jugendausschuss zu genehmigen ist.
 - Einberufung und Leitung der Organe der Jugendgruppe.
 - Verantwortlichkeit für den Bereich der allgemeinen Jugendarbeit.
 - Kontakte zu den Erziehungsberechtigten der JFM in Zusammenarbeit mit dem JFW.
 - Durchführung von mündlichen Verweisen gemäß der Jugendordnung.
 - Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr Wuppertal und deren Organen.
5. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann den Jugendgruppenleiter jederzeit zur Berichterstattung auffordern. Der/ die Löschzugführer ist/ sind in Kenntnis zu setzen.

Anlage 3 zur Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal

Betreuer in der Jugendfeuerwehr

1. Die Betreuer werden durch den Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendgruppenleiter eingesetzt und entlassen.
2. Die Betreuer in der Jugendfeuerwehr müssen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wuppertal sein und mindestens über eine abgeschlossene feuerwehrtechnische Grundausbildung verfügen. Die Teilnahme an einem Jugendgruppenleiterlehrgang ist anzustreben.
3. Die Betreuer üben ihre Tätigkeit gemäß den Weisungen des Jugendfeuerwehrwartes, bzw. des Jugendgruppenleiters aus.
4. Nehmen weibliche Jugendfeuerwehrmitglieder an Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung teil, so muss eine weibliche Betreuungsperson teilnehmen. Nehmen weibliche Jugendfeuerwehrmitglieder an Sportaktionen teil, so sollte eine weibliche Betreuungsperson teilnehmen. Diese kann auch durch eine andere Jugendgruppe, die Jugendfeuerwehr Wuppertal oder eine externe Person gestellt werden.

Anlage 4 zur Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wuppertal

Fachbereiche

1. Zur Unterstützung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Stadtjugendfeuerwehrausschusses können ständige und nicht ständige Fachbereiche sowie Projektgruppen gebildet werden.
2. Nicht ständige Fachbereiche werden auf Beschluss des Stadtjugendfeuerwehrausschusses eingerichtet. Ständige Fachbereiche nach dieser Anlage bedürfen keines Beschlusses.
3. Die Zusammensetzung, sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachbereiche werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss festgelegt.
4. Die Fachbereichsleiter werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss und nach Anhörung der Mitglieder des Fachbereiches ernannt.
5. Die Fachbereichsleiter leiten und organisieren die Arbeit des jeweiligen Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Sie haben dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss in geeigneter Weise, mindestens halbjährlich über ihre Arbeit zu berichten.
6. Die Fachbereiche werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern betreut. Über die Zuteilung der Fachbereiche entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Benehmen mit seinen Stellvertretern.
7. Ständige Fachbereiche sind:
 - (1) Bekleidung und Material
 - (2) Schriftführung
 - (3) Wettbewerbe